

## NichtraucherInnenschutz (§ 30 ASchG): Aufstellung von Kabinen für Raucher/innen (Spezialfall von Raucherräumen)

GZ: BMASGK-461.304/0001-VII/A/2/2018

Kabinen für Raucher/innen bestehen aus einem mehr oder weniger abgetrennten Aufenthaltsbereich, der über ein Abluftsystem verfügt, das die rauchhaltige Luft absaugt. Diese wird entweder gefiltert und wieder in den Raum rückgeführt (Umluftführung) oder nach außen abgeführt (Abluftführung).

Kabinen für Raucher/innen sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Raucherkabinen können bei korrekter Aufstellung, Betrieb und Wartung (Herstellangaben) als „Raucherräume“ im Sinne des § 30 Abs. 3 ASchG angesehen werden.

Entscheidend ist die Funktion dieser Kabinen, die durch entsprechende Luftführung der Absaugung und Filtersysteme gewährleisten, dass Nichtraucher/innen vor Tabakrauch geschützt werden - Schutz vor Passivrauchen.

Kabinen für Raucher/innen nach § 30 ASchG sind nur dann geeignet, wenn deren Wirksamkeit sichergestellt ist. Voraussetzungen dafür sind jedenfalls Nachweise zumindest durch Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen oder durch anerkannte Prüfstellen.

### Stand der Technik

Den derzeitigen Stand der Technik stellt der Prüfgrundsatz GS-BGIA-M14 (DGVV BG-PRÜFZERT - Berufsgenossenschaftliches Prüf- und Zertifizierungssystem) für Nichtraucherschutzsysteme dar. Der Nachweis der Beseitigung der Schadstoffe aus der erfassten Luft erfolgt nach diesem Prüfgrundsatz anhand der Emissionsraten der Kabine. Gemessen werden die Emissionen feiner und ultrafeiner Partikel, TVOC (Total Volatile Organic Compounds), Nikotin, Aldehyde und Kohlenmonoxid. Üblicherweise werden drei Filterarten eingesetzt: Ein Vorfilter gegen grobe Partikel in der Luft. Ein HEPA-Filter (High Efficiency Particulate Air filter), um die (Fein-)Staub-Partikel zu filtern, sowie ein Aktivkohle-Filter gegen Gase und Gerüche.

Nachweise nach dem Stand der Technik können auch durch gleichwertige Untersuchungen ersetzt werden, wenn damit das gleiche Schutzniveau nachgewiesen wird. Nachweise oder Bestätigungen müssen enthalten:

- Erfassung des Zigarettenrauches am Ort seines Entstehens entsprechend dem Stand der Technik (insbes. Luftgeschwindigkeit bzw. Luftwechsel, Ort der Erfassung und Luftführung)
- Sicherstellung der wirksamen Erfassung des Zigarettenrauches auch bei Auftreten von Luftverwirbelungen, hervorgerufen beispielsweise durch vorbeigehende Personen
- Abscheidegrad der Filter bei Umluftführung.

### Organisatorische Maßnahmen:

- Einhaltung der vorgeschriebenen Serviceintervalle für die Kabinen für Raucher/innen nach Herstellervorgaben.  
*Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 AStV ist jedenfalls zumindest einmal jährlich, längstens im Abstand von 15 Monaten eine Prüfung der Lüftungsanlage durch eine fachkundige Person erforderlich. Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen (§ 13 Abs. 5 AStV).*
- Unterweisung der Raucher/innen über richtiges Verhalten in der Kabine.

### Aufstellorte für Raucherkabinen mit Umluftführung

Im Unterschied zu Kabinen mit Abluftführung geben Kabinen mit Umluftführung eine kleine Menge Rauch bzw. gasförmige Bestandteile an die Luft im Aufstellungsbereich ab. Bei kleinen Räumen und intensiver Nutzung der Kabinen kann es daher nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest eine Belästigung der nichtrauchenden Arbeitnehmer/innen auftritt. Es wird daher empfohlen, entweder Aufstellungsorte in hinreichend großen oder mechanisch belüfteten Räumen zu wählen oder solche in Lobbys oder Eingangsbereichen, wo aufgrund der räumlichen Distanz eine Belästigung weniger wahrscheinlich ist.

Der Erlass BMA-461.304/0051-III/2/2007 wird hiermit aufgehoben.

### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **erlassen am:** 24. April 2018  
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.